

**2. Änderung der Satzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
vom 03.11.2010
(Verbandssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), den §§ 15 und 16 über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 24) sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann sich auf die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. einen Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung, d. h. den Aufgabenteil der Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung und/oder der dezentralen Abwasserbeseitigung beziehen. Mit welcher Aufgabe bzw. Aufgabenteil die Gemeinden Mitglied des Verbandes sind, ist der Anlage 3 - Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet - zu entnehmen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht einzelne Ortsteile nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses hiervon ausgenommen sind. Es ist in die Bereiche Holtemme und Bode unterteilt. Die Zugehörigkeit der Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus Anlage 3 - Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet.
- (4) In Anlage 3 sind die Verbandsmitglieder getrennt nach Aufgaben, d. h. der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und soweit erforderlich, auch getrennt nach den Aufgabenteilen der Abwasserentsorgung d. h. der Schmutzwasserbeseitigung und der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung, mit der Anzahl der auf das Mitglied in der Verbandsversammlung entfallenden Stimmen aufgeführt.

Artikel 2

§ 3

Aufgaben des Verbandes

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Ableitung und Behandlung des Niederschlags- und Schmutzwassers und die Versorgung mit Trinkwasser (und Brauchwasser) für die in der Anlage 3 aufgeführten Gemeindegebiete sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann der Verband Anlagen und Einrichtungen bauen, kaufen und betreiben. Der Ankauf folgt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung und dem Vergleich mit der Eigenerrichtung der Anlagen. Erhält der Verband keine Fördermittel, erfolgt die Übernahme der Anlagen zum vollen Herstellungswert.

(2) Die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist privatrechtlich und die Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich geregelt.

Der Verband ist gemeinnützig. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinn zu erzielen.

(3) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe bzw. den Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers und die Beseitigung sonstiger Abwässer betrifft und soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die Teilaufgabe der Reinigung der Straßenabläufe für die Gemeinden im Sinne des Straßengesetzes, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

(4) Zur Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben erlässt der Verband die zum Anschluss und zur Benutzung der Anlagen erforderlichen Satzungen, Versorgungsbedingungen sowie sonstige Satzungen und Verordnungen.

(5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.

(6) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Erfüllung oder Durchführung der Trinkwasser- und gegebenenfalls Brauchwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung übernehmen; dies gilt auch für die Teilaufgabe der Straßenablaufreinigung. Dabei darf die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet sein.

(7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder sich an diesen beteiligen.

(8) Dem Verband können durch seine Verbandsmitglieder weitere Aufgaben übertragen werden.

(9) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

Artikel 3

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung zu Eigentum zu übertragen, sobald und soweit sie die jeweilige öffentliche Aufgabe auf den Verband übertragen haben. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist durch den Verband jeweils auf der Grundlage von Verträgen zur Vermögensauseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern zu dokumentieren. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten unverändert fort.

Artikel 4

Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet

wird wie folgt neu gefasst, siehe Anlage.

Artikel 5

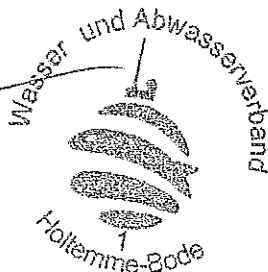
§ 23

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



**Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit
im Verbandsgebiet**

I. Abwasserbeseitigung

A. Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Entsorgungsbereich
1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg	1 Stimme	Holtemme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen	Holtemme
3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt	2 Stimmen	Holtemme
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen	Bode
5. Stadt Wernigerode Ortsteil Schierke übriges Stadtgebiet	10 Stimmen	Bode Holtemme

B. Niederschlagswasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Entsorgungsbereich
1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg	1 Stimme	Holtemme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen	Holtemme
3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt	2 Stimmen	Holtemme
4. Stadt Oberharz am Brocken Ortsteile Benneckenstein, Elbingerode, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Neuwerk, Rotacker, Höhlenort Rübeland, Stiege, Susenburg, Tanne und Trautenstein	4 Stimmen	Bode
5. Stadt Wernigerode Ortsteil Schierke übriges Stadtgebiet	10 Stimmen	Bode Holtemme

II. Trinkwasserversorgung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Versorgungsbereich
1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg	0 Stimmen	keine Versorgung
2. Stadt Ilsenburg	0 Stimmen	keine Versorgung
3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt	0 Stimmen	keine Versorgung
4. Stadt Oberharz am Brocken Ortsteile Benneckenstein, Elbingerode, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Rübeland, Stiege, Tanne und Trautenstein	4 Stimmen	Bode
5. Stadt Wernigerode Ortsteil Schierke übriges Stadtgebiet	1 Stimme	Bode keine Versorgung

III. Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung für den Verband

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen